

§	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Abs. 1	„Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 8 Abs. 8 Regionsgesetz und erhebt Gebühren.“	„Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 160 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und erhebt Gebühren.“
§ 8 Ziffer 6	„Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.“	„Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.“
§ 14 Abs. 6	„§ 80 Abs. 3 NGO gilt entsprechend.“	„§ 107 Abs. 3 NKomVG gilt entsprechend.“
§ 14 Abs. 7	„Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes obliegen der Frauenbeauftragten der Region Hannover.“	„Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes obliegen der Gleichstellungsbeauftragten der Region Hannover.“
§ 15 Abs. 1	<p>„Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der NGO über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) erfolgt.“</p> <p>Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung des Ergebnisses für die in § 4 Abs. 1 und 3 sowie Abs.2 dieser Satzung genannten Aufgaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung möglich ist.“</p>	<p>„Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) erfolgt. Danach erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.“</p> <p>Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung des Ergebnisses für die in § 4 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung möglich ist.“</p>
§ 15 Abs. 2 Satz 1	„Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 123 NGO.“	„Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 157 NKomVG.“